OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602757/16/KLe

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dipl. Ing. D A, G, A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G Z, R, M gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 22.8.2018, GZ: BHVBVerk-2017-469693/16-STO VerkR96-22040-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 42 Euro (= 24 Euro und 18 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis, vom 22.8.2018, GZ: BHVBVerk-2017-469693/16-STO VerkR96-22040-2017, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
1) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde V, G O, Dr. x-Straße 1, K.
Tatzeit: 20.09.2017, 09:20 Uhr bis 10:36 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 1 lit. a StVO
2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde V, G O, Dr. x-Straße 1, K.
Tatzeit: 20.09.2017, 09:20 Uhr bis 10:36 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1) 120,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
2) 90,00 Euro	48 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
22,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
499,92 Euro als Ersatz der Barauslagen für Erstellung eines Gutachtens
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 731,92 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wird ausgeführt:
„Als Beschwerdegründe werden unrichtige Tatsachenfeststellungen, unrichtige Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird mir vorgeworfen, ich hätte am 20.09.2017 in der Zeit zwischen 09:20 Uhr bis 10:36 Uhr auf dem Krankenhausparkplatz im O V, Dr. x-Straße 1 einen Verkehrsunfall mit dem von mir gelenkten Fahrzeug verursacht, und mein Fahrzeug nicht sofort angehalten und aufgrund des Verkehrsunfalles mit Sachschaden nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt und hätte dadurch die Bestimmungen der §§4 Abs. 1 lit a und 4 Abs. 5 StVO verletzt. Aufgrund dieser Vorwürfe wurden über mich die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Strafen verhängt.

Die Verwaltungsbehörde erster Instanz zitiert wohl das Ergebnis des über meinen Antrag beigezogenen KFZ-technischen Sachverständigengutachtens. Das Ergebnis des Gutachtens im Rahmen der Feststellungen wird aber offenkundig übergangen. Die Verwaltungsbehörde unterstellt, dass ich aufgrund des abgebrochenen Einparkversuches jedenfalls das Fahrzeug des J L beschädigt hätte. (?!)

Diese Schlussfolgerung ist vollkommen unrichtig; vielmehr habe ich, nachdem ich feststellte, dass das Einparken in den Parkplatz nicht möglich war, den Einparkvorgang abgebrochen und auf einem anderen Parkplatz beim Krankenhaus V das Fahrzeug abgestellt.

Aus dem Gutachten des KFZ-technischen Sachverständigen geht hervor, dass am Fahrzeug des J L zwei Schäden vorhanden sind sowie ein Schaden an dem von mir gelenkten Fahrzeug und sich lediglich ein Schaden auf beiden Fahrzeugen deckt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Schaden am Fahrzeug des Herrn L von einer Berührung durch mein Fahrzeug stammt, auch wenn sich die Schadenstellen 1 auf beiden Fahrzeugen in gleicher Höhe befinden.

Mir wurde ursprünglich vorgeworfen für sämtliche Schäden im Bereich des rechten Radausschnittes am Fahrzeug des Herrn L verantwortlich zu sein. Somit ergibt sich, dass das Fahrzeug des Herrn L jedenfalls schon zumindest einen Schaden aufwies, was jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass der zweite Schaden von mir verursacht wurde.

Alleine aus der Tatsache des Abbruches des Einparkvorganges auf eine Berührung der beiden Fahrzeuge zu schließen, welche ich auch hätte wahrnehmen müssen, ist eine unrichtige Schlussfolgerung, zumal der Sachverständige in seinem Gutachten ausdrücklich anführt, dass aufgrund der geringen Beschädigungen an beiden Fahrzeugen, auch mit gehöriger Aufmerksamkeit, keine Berührung der Fahrzeuge wahrzunehmen war.

Wie ich bereits in meiner Rechtfertigung und Stellungnahme ausgeführt habe, sind die Aussagen der Zeugen M bezüglich deren Wahrnehmung der mir zum Vorwurf gemachten Beschädigung unglaubwürdig, nicht nur, weil deren Standort und Sichtmöglichkeiten in keiner Weise überprüft wurden, sondern weil die Behauptung dieser Zeugen, sie hätten ein Anstoßgeräusch wahrgenommen, im Widerspruch zum Ergebnis des Sachverständigengutachtens steht, wonach aufgrund der Geringfügigkeit des Schadens für mich auch bei gehöriger Aufmerksamkeit eine Berührung nicht wahrnehmbar war; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass überhaupt eine Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen stattgefunden hat.

Um jedoch den Vorwurf der Sachbeschädigung mit anschließender Fahrerflucht zu begründen, erfordert dies die Wahrnehmung einer Beschädigung durch mich, welche jedoch aufgrund des Gutachtens ausgeschlossen wurde. Die Verwaltungsbehörde verletzt somit den Grundsatz ‚in dubio pro reo'.

Der Tatbestand der mir vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist nur dann erfüllt, wenn mir ein Anstoß an das Fahrzeug des Herrn L aufgefallen wäre oder auffallen hätte müssen, was jedoch aufgrund sowohl meiner Aussagen als auch, bestätigt durch die Ausführung des Sachverständigen, nicht der Fall war.

Alleine das Abbrechen eines Einparkvorganges indiziert nicht, dass es zu einer Sachbeschädigung gekommen ist wie dies die Verwaltungsbehörde zur Begründung des Straferkenntnisses behauptet.

Wiederholend wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde den Grundsatz ‚im Zweifel für den Angeklagten (Beschuldigten)' verletzt hat, sodass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist.

Ich stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht wolle der erhobenen Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und der Verwaltungsbehörde I Instanz die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung in Form eines Ortsaugenscheines zur Feststellung der Sichtverhältnisse im Bereich des Parkplatzes von dem Salzkammergutklinikums Vöcklabruck auftragen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, der kfz-technische Amtssachverständige und die Zeugen M M, R M und J L teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20.09.2017, 09:20 Uhr bis 10:36 Uhr, auf dem Krankenhaus Parkplatz, Dr. Wilhelm Bock-Straße 1, Vöcklabruck den PKW mit dem Kennzeichen x. Er versuchte, rechts neben dem PKW des Zeugen L, welcher im Bereich des Fahrradunterstandes stand, einzuparken. Da der Parkplatz zu eng war um mit seinem Fahrzeug einzufahren und aus diesem aussteigen zu können, brach er den Einparkversuch ab, stellte das Fahrzeug auf einen anderen Parkplatz ab und verließ das Fahrzeug.

Das Einparkmanöver wurde von den beiden Zeugen M beobachtet. Diese befanden sich im Bereich des Eingangs des Klinikums (Raucherbereich) und hatten freie Sicht auf den PKW des Beschwerdeführers.

Streifschäden waren dem Zeugen L bis dahin nicht bekannt.

Die Zeugen M schilderten übereinstimmend, dass sie „Aneinanderfahrgeräusche“ wahrnehmen konnten. Die wahrgenommenen Geräusche wurden als „Scherer“, „Entlangscheren“ bzw. „Entlangkratzen“ beschrieben.

Für das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der glaubwürdigen Zeugenaussagen nachvollziehbar, dass durch das Einparkmanöver des Beschwerdeführers das Fahrzeug des Zeugen L berührt wurde und dabei ein Sachschaden entstanden ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts bestehen keine Zweifel an der Aussage der beiden Zeugen.

Die Angaben der Zeugen wurden von beiden, dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen insoweit bestätigt, als das Schadensbild 1 (Lackbeschädigung in einer Höhe zwischen 45-47 cm) eine Übereinstimmung der Spurenbilder und Spurenhöhen beider Fahrzeuge ergab und somit zumindest eine Berührung stattgefunden hatte. Der Anstoß („Ruck“) und das Anstoßgeräusch waren für den Beschwerdeführer nicht wahrnehmbar.

Hinsichtlich der visuellen Wahrnehmbarkeit führt der Amtssachverständige aus, dass der Beschwerdeführer es augenscheinlich weder ausschließen noch bestätigen konnte, ob es zu einer tatsächlichen Berührung gekommen war. Bei gehöriger Aufmerksamkeit und dem Blick nach vorne, war ein sehr knapper Abstand zum links stehenden Fahrzeug für den Beschwerdeführer wahrnehmbar, der optisch beurteilt werden muss. Vom Lenkerplatz war der knappe Abstand nicht beurteilbar.

Nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung, insbesondere den schlüssigen Ausführungen der Zeugen und des Amtssachverständigen, bleiben an der Verursachung des Schadens durch den Beschwerdeführer keine, wie immer gearteten, Zweifel, weshalb auch der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht anzuwenden ist (VwGH vom 25.7.2003, 2002/02/0175 mit Vorjudikatur).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes, insbesondere die Darstellung der Einparksituation durch die Zeugen und den Beschwerdeführer anhand Google-Maps war ein Ortsaugenschein entbehrlich. Im Hinblick auf zwei vorliegende Gutachten war die Einvernahme des Polizeibeamten T nicht notwendig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
Gemäß § 4 Abs. 1 lit a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Nach § 99 Abs. 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Die Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes bedarf keiner besonderen Aufforderung (VwGH 13. 12. 1976, 395/76).

Die in lit a ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient offenkundig dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt (VwGH 20. 4. 2001, 99/02/0176).

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Spruchpunkt 1) begangen, da er sein Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall nicht sofort angehalten, sondern sich nach dem Abstellen des Fahrzeuges entfernt hat.

Zu 2)
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. – Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469).

Ein „Sachschaden“ liegt nur dann vor, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander Vermögensschäden zugefügt haben (VwGH 18.12.1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556).

Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht den Eintritt eines Schadens (Lackbeschädigung) unzweifelhaft ergeben. Fest steht zudem, dass der Beschwerdeführer nicht sofort anhielt, sondern seine Fahrt fortsetzte einen anderen Parkplatz suchte und das Fahrzeug verließ. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden hinsichtlich beider Tatvorwürfe ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG in beiden Fällen zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Wenn der Vertreter des Beschwerdeführers auf die „positive Kenntnis des Schadens und der Schädigung“ um den Tatbestand der Fahrerflucht erfüllen zu können, verweist, so verkennt er die Gesetzeslage. Diese setzt kein vorsätzliches Verhalten voraus. Der Beschwerdeführer hat sich zB durch Aussteigen aus dem Fahrzeug nicht vergewissert, ob ausreichend Platz für das Einparkmanöver besteht.

Zur Strafbemessung:
Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden wie folgt von der Behörde geschätzt (diesen wurde vom Beschwerdeführer nicht widersprochen): monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängten Strafen tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich sind, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen, liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ist überdies ins Kalkül zu ziehen, dass, wäre der Unfall nicht von Zeugen beobachtet und gemeldet worden, so wäre der Geschädigte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem ihm zustehenden Schadenersatz gekommen. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden. Die ohnehin niedrig verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer

in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zu Spruchpunkt 1.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

IV. Zu Spruchpunkt 2.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer